

Umsetzung des DigitalPakts in den Bundesländern

Der DigitalPakt Schule steht für die Sicherung einer zeitgemäßen Bildungsinfrastruktur an Schulen durch schnelles Internet und stationäre Endgeräte. Hierfür stehen innerhalb von fünf Jahren 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung.

Die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung vor einem Jahr setzte den Startschuss für die Umsetzung des DigitalPakts Schule in Deutschland. Mittlerweile haben alle Bundesländer ihre Förderrichtlinien veröffentlicht, und die ersten Fördergelder konnten tatsächlich fließen.

Doch wie genau läuft die Umsetzung in den einzelnen Bundesländern? Wie werden beispielsweise die Antragstellung, Mittelvergabe und die Umsetzung der Corona-Soforthilfe gehandhabt? Das BfB hat nachgefragt und für Sie die Antworten gesammelt.



Sachsen

Wie hoch ist das Gesamtbudget, das für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen zur Verfügung gestellt wird?

- Bundesmittel DigitalPakt: 249,6 Mio. Euro
- Bundesmittel Sofortausstattungsprogramm: 24,95 Mio. Euro
- Landesmittel Sofortausstattungsprogramm: 2,8 Mio. Euro
- zusätzliche Landesmittel: 13,8 Mio. Euro

Wie planen Sie in Ihrem Bundesland die Ausgabe der Mittel? Wie laufen die Anschaffungen? Wird es zentral durch einen Schulträger stattfinden oder ist jede Schule für sich verantwortlich?

Gemäß § 23 des Sächsischen Schulgesetzes ist es Aufgabe der Schulträger, Schulgebäude zu errichten und zu unterhalten sowie die Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln abzusichern. Folglich ist der jeweilige Schulträger für die Beschaffungs- und Baumaßnahmen zuständig, auch wenn diese durch Land und Bund finanziell gefördert werden.

Wird für die Verteilung der Mittel auf einen bestehenden Rahmenvertrag zurückgegriffen oder werden einzelne Ausschreibungen veröffentlicht? Oder sind vielleicht Ad-hoc Vergaben geplant?

Im Freistaat Sachsen gibt es rund 580 Schulträger. Wie der Beschaffungsprozess bei jedem dieser Schulträger aussieht und welche Rahmenverträge ggf. existieren, auf die der Schulträger zurückgreifen kann, ist hier nicht bekannt.

Wer entscheidet über die Auswahl der Geräte, Plattformen, Contents etc.?

Letztlich entscheidet der Schulträger. Jedoch wird sich dieser, schon aufgrund der Notwendigkeit der Erstellung eines Technisch-Pädagogischen Einsatzkonzeptes, mit den Schulleitungen bzw. deren Beauftragten ins Benehmen setzen. Der Freistaat Sachsen unterstützt die Schulträger und Schulen

bei ihrer Auswahlentscheidung u.a. durch Vermittlungs- und Beratungsangebote in den sogenannten Medienpädagogischen Zentren.

Gibt es einen zeitlichen Rahmen / Fristen für die Anschaffung?

Im Rahmen der Richtlinie Digitale Schulen endet der Umsetzungszeitraum am 31.12.2024. Hier stehen weniger Beschaffungen von Endgeräten, sondern Baumaßnahmen zur Herstellung einer grundlegenden Digitalinfrastruktur in den Schulgebäuden im Vordergrund. Für das Sofortausstattungsprogramm gelten wesentlich kürzere Fristen. Die Verwendungsnachweise sind hier bis zum 30.11.2020 einzureichen.

Bezüglich der Corona-Soforthilfe und der möglichen Förderung von Content haben wir folgende Fragen:

- **Können auch unbefristete Lizenzen (Kauflizenzen) angekauft werden, insbesondere wenn es in dem Markt (z.B. im AV-Medien-Markt) so üblich ist?**
- **Ist der DigitalPakt Schule bzw. die Mittel für landesweite und länderübergreifende Projekte ohne Begrenzung der Höhe geöffnet?**
- **Ist der Abschluss von Lizenzverträgen bis zum 31.12.2020 möglich oder nur bis zur Rückkehr der Schulen zum Regelbetrieb?**

Hierzu hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit den Ländern einheitliche Regelungen getroffen, die jedoch von den Ländern in unterschiedlicher Intensität genutzt werden. Ich rege daher an, sich mit dem BMBF (falls noch nicht geschehen) in Verbindung zu setzen. Der Freistaat Sachsen nutzt die gegebenen Möglichkeiten im Bereich der landesweiten Projekte.